

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Badische Gewerbezeitung. 1867-1909 1886

19 (8.5.1886)

Badische Gewerbezeitung.

Organ

der Großherzogl. Landes-Gewerbehalle

und

der Badischen Gewerbevereine.

Redigirt von Prof. Dr. H. Meidinger.

Erscheint wöchentlich einmal im Umfang von mindestens $\frac{1}{2}$ Bogen. Jahrespreis 3 Mark durch Post und Buchhandel. Anzeigen 25 Pfg. die einmal gespaltene Petitzeile oder deren Raum.

XIX. Bb. No. 19.

Karlsruhe.

8. Mai 1886.

Inhalt S. 169 bis 180: Das Unfallversicherungs-gesetz. — Verwendung des Buchenholzes zu Bauzwecken. — Unsere Musterzeichnung. — Submissionen. — Anzeigen.

Das Unfallversicherungs-Gesetz. *)

Der nächste Ausgangspunkt der Unfallversicherungs-gesetzgebung ist das im Jahre 1871 erlassene Reichsgesetz über die Haftpflicht der Unternehmer bei Unglücksfällen, die beim Eisenbahn-Betrieb, in Fabriken und ähnlichen Anlagen eintreten. Durch dieses Gesetz ist zum ersten Male, anknüpfend freilich an gewisse Vorgänge im französischen Recht, der Grundsatz in Deutschland allgemein aufgestellt worden, daß der Unternehmer eines gewerblichen Betriebes, der Unternehmer einer Eisenbahn für die Unglücksfälle, die bei dem Betrieb vorkommen, kraft Gesetzes auch dann haftbar ist, wenn er diesen Unglücksfall nicht durch seine Fahrlässigkeit verschuldet hat. Daß der Unternehmer für den Schaden eines Betriebsunfalls, der seinen Arbeiter betroffen hat, dann haften muß, wenn der Unternehmer selbst mittelbar oder unmittelbar durch Fahrlässigkeit, also auch in Folge ungenügender Einrichtungen oder schlechter Auswahl seines Aufsichtspersonals, an dem Unglücksfall Schuld trägt, dieser Grundsatz galt schon vorher nach dem gemeinen deutschen Recht; durch das Reichs-Haftpflichtgesetz wurde aber dieser Grundsatz erweitert und dem Unternehmer die Verpflichtung zur Vergütung des Schadens, den ein Arbeiter durch einen Betriebsunfall erlitten hat, auch in dem Falle auferlegt, wenn dem Unternehmer keine Fahrlässigkeit zur Last gelegt werden kann, nämlich dann, wenn ein

*) Vortrag, gehalten von Herrn Ministerialrath Dr. Schenkel am 14. April im Karlsruher Gewerbeverein.

Bevollmächtigter, Repräsentant, Aufsichtsbeamter des Unternehmers bei dem Unfall im Verschulden gewesen ist. Dieser Grundsatz wurde aber nur für gewisse größere Unternehmungen aufgestellt, für Fabriken, Bergwerke, Steinbrüche, Gräbereien und noch weiter gehend hinsichtlich der Eisenbahn-Unternehmen. Hinsichtlich der letzteren wird nach dem Haftpflichtgesetz überhaupt nicht verlangt, daß ein Verschulden des Eisenbahn-Unternehmers oder seiner Aufsichtsbeamten nachgewiesen werde; es wurde hier vielmehr der weitergehende Grundsatz aufgestellt: der Eisenbahn-Unternehmer haftet für jeden Betriebsunfall, soweit nicht der Beweis erbracht werden kann, daß höhere Gewalt oder eigenes Verschulden der Verunglückten die Ursache des Unglücksfalls gewesen ist. Das Haftpflichtgesetz hat endlich den Grundsatz aufgestellt: es ist, wenn überhaupt die Haftpflicht des Unternehmers zutrifft, der ganze Schaden, der dem Verunglückten oder dessen Hinterbliebenen durch den Unfall zugegangen ist, zu ersetzen.

Das Haftpflichtgesetz erwies sich aber bald einerseits als unzulänglich und andererseits geradezu vielfach für das friedliche Einvernehmen zwischen den Unternehmern und den Arbeitern schädlich; unzulänglich namentlich in folgenden Beziehungen. Abgesehen von den Eisenbahn-Unternehmungen ist die Haftpflicht des Betriebsunternehmers beschränkt auf diejenigen Fälle, wo der Unglücksfall in ursächlichem Zusammenhange mit dem Verschulden entweder des Unternehmers selber oder eines seiner Aufsichtsbeamten, Bevollmächtigten eingetreten ist. Für eine große Anzahl von Fällen, ja man kann sagen für die große Mehrzahl der Fälle treffen aber diese Voraussetzungen der Haftpflicht nicht zu; so bei Unfällen, die verursacht sind durch die Schuld eines Mitarbeiters, oder durch Zufall, oder durch höhere Gewalt oder durch Selbstverschulden; hier hat der Unternehmer nach dem Haftpflichtgesetz keinen Schaden zu ersetzen. Sodann aber war nach dem Haftpflichtgesetz dem Arbeiter die Beweislast auferlegt; wenn er oder seine Hinterbliebenen aus dem Unglücksfall einen Schadenersatz beanspruchen wollten, so mußten sie beweisen, daß der Unternehmer oder der Aufsichtsbeamte des Unternehmers den Unglücksfall durch Fahrlässigkeit verursacht haben. Ferner waren auch die Bestimmungen über Art und Höhe der Entschädigung nicht dem Bedürfnis entsprechend; es wurde die Entschädigung, wenn überhaupt der Anspruch entweder im Wege eines Vergleichs oder durch gerichtliches Erkenntniß anerkannt wurde, in der Regel in Gestalt einer Kapitalsumme festgesetzt und ausbezahlt. Damit konnte der Arbeiter anfangen, was er wollte, und in den meisten Fällen ging es so, daß der Arbeiter in kurzer Zeit das Kapital aufgebraucht hatte und für die weitere Lebensdauer, wenn er durch den Unglücksfall ganz oder theilweise erwerbsunfähig geworden war, der Armenkasse anheimfiel. Endlich aber half dem Arbeiter auch das beste Recht und das letztinstanzliche

gerichtliche Urtheil nicht, wenn der Unternehmer selber zahlungsunfähig war, und auch der an sich leistungsfähige Unternehmer konnte durch Massenunglücksfälle, die sich bei gewissen Betrieben leicht ereignen, in die Lage kommen, die hohen Entschädigungen aus seinen Mitteln nicht bestreiten zu können. Andererseits war aber aus diesem Grunde das Haftpflichtgesetz für die Unternehmer eine große Gefahr, weil sie ganz weittragenden Entschädigungsansprüchen ausgesetzt waren und ihre wirtschaftliche Existenz gerade in Folge derartiger Entschädigungsansprüche der Vernichtung anheim fallen konnte.

Das Haftpflichtgesetz war aber in seinen praktischen Konsequenzen nicht bloß unzulänglich, es war sogar zum Theil, wie ich bereits bemerkt habe, schädlich. Indem der Betriebsunternehmer nur dann haftpflichtig war, wenn sein eigenes Verschulden oder das Verschulden seiner Aufsichtsbeamten als Ursache des Unfalls nachgewiesen wurde, entstand in sehr vielen Fällen ein Rechtsstreit über die Frage, ob diese gesetzliche Voraussetzung der Haftpflicht bei dem eingetretenen Unfall vorliege; die zahlreichen Haftpflichtprozesse, welche, weil in der Regel der Arbeiter das Armenrecht verlangen konnte, oft bis in die dritte Instanz gingen, brachten eine große Verzögerung in der Auszahlung der Entschädigung und eine wachsende Erbitterung zwischen Unternehmer und Arbeiter hervor. Es war eine Art von Glücksspiel, ob der Prozeß gewonnen wurde oder nicht, in dem einen Falle konnte unter Umständen der Arbeiter ein beträchtliches Kapital erhalten, in dem andern bekam er gar nichts.

In einer Beziehung hat indessen das Haftpflichtgesetz wenigstens relativ nicht ungünstige Folgen gehabt; durch das Risiko der Haftpflicht waren nämlich die Unternehmer viel mehr als seither darauf angewiesen, sich gegen diese ihnen drohenden Entschädigungsansprüche zu versichern; es hat dies zur Folge gehabt, daß in Deutschland eine Anzahl von Versicherungsgesellschaften auf Gegenseitigkeit und Aktiengesellschaften sich bildeten, welche es sich zur Aufgabe machten, gegen die Folgen der Haftpflicht oder gegen Betriebsunfälle jeder Art zu versichern. Schon vorher gab es eine kleine Anzahl solcher Gesellschaften, aber ihr Wachstum und ihre große Ausdehnung datirt erst vom Erlaß des Haftpflichtgesetzes. Aber auch die Thätigkeit dieser Unfallversicherungsgesellschaften war nicht im Stande, die vielen Mängel, die dem Haftpflichtgesetz nach seiner ganzen Konstruktion von vornherein anhaften mußten, zu beseitigen. Es blieb nach wie vor der unbedingt zu Prozessen führende Unterschied zwischen den Unfällen, bei welchen nach dem Haftpflichtgesetz der volle Schaden zu ersetzen war, und den nicht haftpflichtigen Unfällen, bei denen die Versicherungsgesellschaft meist nur eine feste und dem Bedürfnis oft nicht entsprechende Summe

vergütete, es blieb der Mißstand, daß diese Unfallversicherungs-Gesellschaften (und von ihrem geschäftlichen Standpunkte aus, man kann ihnen das nicht besonders übel nehmen) darauf angewiesen waren, möglichst viel an Prämien zu verdienen und möglichst wenig an Unfallentschädigung aus-zuzahlen; es blieb der Mißstand bestehen, daß der Verunglückte und seine Hinterbliebenen ein Kapital und nicht eine Rente erhielt; und endlich machten durchaus nicht alle Unternehmer von der Möglichkeit, ihre Arbeiter gegen alle Unfälle oder gegen die haftpflichtigen Unfälle zu versichern, Gebrauch.

So verbreitete sich schon wenige Jahre nach Erlaß des Haftpflicht-gesetzes in den theilhaftigen Kreisen, sowohl bei den Arbeitern, als bei den Unternehmern, als auch in den gesetzgebenden Versammlungen, namentlich im Reichstag die Ueberzeugung, daß es einer principiellen Aenderung dieses Haftpflichtgesetzes bedürfe, wenn der sociale Frieden zwischen Arbeitern und Unternehmern dauernd erhalten bleiben sollte; es verbreitete sich insbesondere die Ueberzeugung, daß es geboten sei, die vielfach dem Streit ausgesetzte privatrechtliche Verpflichtung des Unternehmers zur Entschädigung seines verunglückten Arbeiters durch die öffentlich rechtliche Verpflichtung dauernd leistungsfähiger socialer Organisationen zu ersetzen. Nachdem zehn Jahre seit Erlassung des Haftpflichtgesetzes verstrichen waren, wurde durch die verbündeten Regierungen dem Reichstag der erste Entwurf eines Unfall-versicherungs-gesetzes vorgelegt, aber erst nach zwei vergeblichen Anläufen, nachdem der dritte Entwurf an den Reichstag gelangt, nachdem zuvor das Krankenversicherungs-Gesetz von 1883 erlassen worden war, ist das Unfallversicherungs-Gesetz vom Reichstag angenommen und am 6. Juli 1884 vom Kaiser verkündet worden. Seine materiellen Bestimmungen sind nicht sofort in's Leben getreten, die Vorbereitungen für die Ausführung des Gesetzes erforderten mindestens ein Jahr; dasselbe steht mit seinen materiellen Bestimmungen, also soweit die Frage der Entschädigung in Betracht kommt, seit dem 1. Oktober 1885 in Kraft, also kaum seit einem halben Jahre. Ehe es noch in Kraft getreten war, ist noch ein zweites Gesetz, das sog. Ausdehnungsgesetz vom 28. Mai 1885, erlassen worden, welches eine Reihe von andern Betrieben, die nach dem ursprünglichen Gesetz nicht versicherungspflichtig waren, ebenfalls der Versicherungspflicht unterstellt; endlich ist im Reichstag in dritter Lesung ein Gesetz zur An-nahme gelangt, aber noch nicht verkündet, welches die Unfallversicherung auf die große Kategorie der land- und forstwirtschaftlichen Arbeiter aus-dehnt.

Ich will mich in der Folge darauf beschränken, den wesentlichen Inhalt des Unfallversicherungs-Gesetzes von 1884 sammt dem Ausdehnungsgesetz von 1885 in kurzen Zügen zu kennzeichnen.

Die erste Frage, die hiebei an uns herantritt, ist die: wer hat nach dem Unfallversicherungs-Gesetz einen Anspruch auf Entschädigung; welche Entschädigung ist zu geben, von wem und wie ist sie zu bezahlen?

Anspruch auf Entschädigung haben nach dem Unfallversicherungs-Gesetz sämtliche Arbeiter und Arbeiterinnen, auch solche, die Familienangehörige des Unternehmers sind, aber nur solche Personen, die unselbständig im Dienste des Unternehmers stehen, neben den eigentlichen Arbeitern auch Betriebsbeamte (z. B. Werkführer, Werkmeister), diese aber nur, wenn sie keinen größeren Lohn und Gehalt als 2000 M. im Jahre beziehen. Alle diese Personen sind kraft Gesetzes entschädigungsberechtigt. Es kann aber ferner die Unfallversicherungspflicht durch Statut der Berufsgenossenschaften ausgedehnt werden auf besser gestellte Betriebsbeamte, die mehr als 2000 M. Gehalt haben; es kann endlich durch Statut dem Unternehmer die Möglichkeit eingeräumt werden, sich selbst oder andere an sich nicht versicherungspflichtige Personen gegen die Folgen von Betriebsunfällen bei der Berufsgenossenschaft zu versichern. Aber nicht sämtliche Arbeiter sind von vornherein der Versicherungspflicht unterworfen worden; man hat sich zunächst im Wesentlichen auf die Kategorie der gewerblichen Arbeiter beschränkt, und zwar auf die in Fabriken, Bergwerken, Salinen, Aufbereitungsanstalten, Hüttenwerken, Werften, Bauhöfen, Steinbrüchen und Gräbereien beschäftigten Arbeiter und Betriebsbeamten. Alle die genannten Kategorien sind im Wesentlichen schon dem Haftpflichtgesetz unterstanden; einen großen Fortschritt enthält aber das Unfallversicherungsgesetz darin, daß es das Recht auf die Unfallentschädigung auch den Arbeitern gewährt, welche bei Bauten gewerbsmäßig beschäftigt sind; es sind übrigens nicht alle bei Bauten beschäftigten Arbeiter unfallversicherungspflichtig, sondern nur diejenigen, die bei Gewerbetreibenden beschäftigt sind, welche gewerbsmäßig bestimmte Arten von Bauarbeiten vornehmen; also nicht auch die Arbeiter, die bei einem Privatunternehmer beschäftigt sind, der auf Regie baut, ferner nicht die Bauhandwerker, die als selbständige Unternehmer sich zur Ausführung eines Baues genossenschaftlich zusammenthun; die Kategorien der unfallversicherungspflichtigen Bauarbeiten, Maurer-, Zimmer-, Dachdecker-, Steinhauer- und Brunnenarbeiten, sind im Gesetze ausdrücklich bezeichnet, sie sind übrigens durch Bundesraths-Beschluß neuerdings erweitert worden.

Aus dieser Umschreibung des Kreises der unfallversicherungspflichtigen Betriebe ergibt sich, daß nicht unfallentschädigungsberechtigt sind die in handwerksmäßigen Betrieben, im Kleingewerbe beschäftigten Arbeiter. Auf diese kleingewerblichen Betriebe hat sich auch das Haftpflichtgesetz nicht

bezogen, sie sind vorerst auch von der Unfallversicherung ausgeschlossen geblieben, soweit sie nicht zur zahlreichen Klasse der baugewerblichen Betriebe gehören. Nun ist aber bekanntermaßen die Grenze zwischen Handwerk, Kleingewerbe einerseits und Fabrikation andererseits eine sehr schwierig zu bestimmende und diese Schwierigkeit, die schon in einer Anzahl von andern Gesetzen hervortrat, hat sich natürlich auch bei dem Unfallversicherungsgesetz geltend gemacht. Es war nicht möglich, durch genaue gesetzliche Bestimmungen die Grenze in einer Weise festzusetzen, daß jeder Zweifel in der Praxis ausgeschlossen ist; es hat aber doch das Unfallversicherungsgesetz versucht, eine Anzahl von Gesichtspunkten aufzustellen, durch welche es den mit der Ausführung des Gesetzes betrauten Organen und Behörden erleichtert wird, im einzelnen Falle zu bestimmen, ob der Betrieb als ein fabrikmäßiger unfallversicherungspflichtig ist, oder ob er als handwerksmäßiger außerhalb der Unfallversicherungspflicht steht. Diese Anhaltspunkte sind folgende: Stets ist ein Betrieb unfallversicherungspflichtig, wenn in ihm Dampfkessel oder durch elementare Kraft bewegte Triebwerke verwendet werden, ausgenommen wenn dieser Betrieb ein land- und forstwirtschaftlicher Nebenbetrieb ist, oder wenn nur vorübergehend diese Kraftmaschinen aufgestellt werden und sie nicht zur Betriebsanlage selbst gehören. Wenn Maschinen, welche durch elementare Kräfte (Dampf, Wasser, heiße Luft, Gas) getrieben werden, in einem Betriebe ständig aufgestellt sind, so ist letzterer unfallversicherungspflichtig, auch wenn er nicht gewerbsmäßig betrieben wird, es unterliegt daher der Unfallversicherungspflicht z. B. eine Stadt, die eine Wasserversorgungs-Anstalt zwar nicht gewerbsmäßig, aber mit Dampfmaschinen betreibt, oder auch eine Heil- und Pflegeanstalt, die eine Waschanstalt mittelst Dampfkesseln im Betrieb hat; es ist also in dieser Beziehung über den Kreis der gewerblichen Arbeiter hinausgegangen worden. Zum zweiten sagt das Unfallversicherungsgesetz: als Fabrik im Sinne des Gesetzes ist ein Betrieb stets dann zu behandeln, wenn derselbe sich auf die gewerbsmäßige Be- oder Verarbeitung von Gegenständen erstreckt und zu diesem Zwecke regelmäßig mindestens 10 Personen beschäftigt werden, ferner, wenn in einem Betriebe explosive Stoffe oder explosive Gegenstände gewerbsmäßig erzeugt werden. Im Uebrigen wird der Begriff „Fabrik“ im Gesetz nicht näher festgestellt. Wenn die Frage entsteht: ist das Unternehmen, z. B. eine Brauerei, Schlächterei, eine Fabrik im Sinne des Unfallversicherungsgesetzes, so hat man zunächst in Erwägung zu ziehen den Sprachgebrauch, ob also im Geschäftsleben, namentlich vom Unternehmer von den Kunden, die mit ihm in geschäftlichen Beziehungen stehen, diese Anstalt als eine Fabrik oder als ein kleingewerblicher Betrieb bezeichnet wird; weiter ist in Betracht zu ziehen die Art und Größe des Betriebs;

hiernach wird eine Anlage insbesondere dann als Fabrik zu betrachten sein, wenn der Unternehmer bloß die geistige Leitung besorgt, nicht selbst körperlich an den Arbeiten theilnimmt, wenn er nicht für Kunden auf Bestellung unmittelbar arbeitet, sondern auf Absatz im Großen zc.

Der Kreis der unfallversicherungspflichtigen Betriebe ist aber, wie von mir vorhin schon erwähnt worden ist, durch das Ausdehnungsgesetz von 1885 noch mehr erweitert worden. Es ist nämlich hinzugekommen der gesammte Betrieb der Eisenbahnen-, Post- und Telegraphenverwaltungen, sämtliche Betriebe der Marine- und Heeresverwaltungen, einschließlich der Bauten, welche von diesen Verwaltungen für eigene Rechnung ausgeführt werden, der Baggereibetrieb, der gewerbsmäßige Fuhrwerks-, Binnenschiff- fahrts-, Flößerei-, Brahm- und Fährbetrieb, der Gewerbebetrieb des Schiff- ziehens, der gewerbsmäßige Expeditions-, Speicher- und Kellereibetrieb, der Gewerbebetrieb der Güterpader, Güterlader, Schaffer, Bracker, Wäger, Messer, Schauer und Stauer. Es ist aber in dieser Beziehung das Un- fallversicherungsgesetz noch nicht vollständig in Kraft getreten; nur für die Betriebe der Eisenbahnen, Post, Telegraphen, Marine und Heeresverwal- tungen ist es schon jetzt in voller Wirksamkeit.

Ferner ergibt sich die Frage, für welche Unfälle ist die Entschädi- gung zu leisten, wenn ein Arbeiter in einem dieser Betriebe verunglückt? Die Antwort ist: die Entschädigung ist dann zu leisten, wenn der Unglücks- fall im ursächlichen Zusammenhang mit dem Betriebe stattfindet. Es muß der Unfall im Zusammenhange stehen mit den dem Betrieb eigen- thümlichen Arbeiten, er braucht nicht innerhalb der Anlage, der Werkstätte, des Hofes u. s. w. vorgekommen zu sein; sofern nun der Unfall in ursäch- lichem Zusammenhang mit dem dem Betrieb eigenthümlichen Arbeiten und Gefahren eingetreten ist, so wird Entschädigung auch dann geleistet, wenn er vorgekommen ist bei äußeren Arbeiten, beim Transport, beim Abladen von Rohstoffen und dergl. Aber dann, wenn der Unfall kein Betriebsunfall ist, wenn er nicht im eigentlichen Zusammenhang mit den Arbeiten des Betriebs steht, wenn z. B. der Unfall in Folge einer Schlägerei unter den Arbeitern sich ereignet hat, wenn der Arbeiter, während er von der Fabrik nach Hause geht, ein Bein bricht, tritt keine Entschädigung nach dem Unfallversicherungsgesetz ein. Für den Entschädigungsanspruch genügt aber auch die Thatsache, daß der Unfall im Zusammenhang mit den Ge- fahren des Betriebes steht; es wird die Entschädigung dann stets geleistet, auch wenn der Arbeiter selber allein oder mit andern im Verschulden war; es wird nicht gefragt, ist der Mitarbeiter, der Aufsichtsbeamte oder der Unter- nehmer mit im Verschulden; auch wenn Zufälle im Betrieb oder höhere Gewalt den Unfall verschuldet haben, wird Entschädigung geleistet. Es

gibt nur einen Fall, in welchem die Unfallentschädigung nach dem Gesetz nicht eintritt; wenn nämlich der Verunglückte vorsätzlich den Unfall herbeigeführt hat, dann hat weder er, noch haben seine Hinterbliebenen Anspruch auf Entschädigung. Man wollte dadurch namentlich verhüten, daß ein Arbeiter einen Selbstmord begeht, um seiner Familie die immerhin nicht unbeträchtliche Unfallrente zuzuwenden.

Die Art und die Höhe der Entschädigung ist durch das Gesetz nunmehr genau bestimmt. Das Haftpflichtgesetz von 1871 bestimmt allgemein, daß aller Schaden vergütet werden soll, wobei es im Streitfalle dem Richter überlassen war, diesen Schaden nach freiem Ermessen festzusetzen. Anders nach dem Unfallversicherungsgesetze. Hier ist unter Berücksichtigung der einzelnen Fälle genau festgesetzt, welche Art der Entschädigung der Verunglückte und seine Hinterbliebenen erhalten sollte; dabei bestimmt das Gesetz, daß bei den Verunglückungen, durch welche die Arbeitsfähigkeit des Verunglückten beeinträchtigt ist, ferner bei Tödtungen der Verunglückte und seine Hinterbliebenen nicht ein Kapital, sondern eine im Verhältniß zur eingetretenen Minderung der Arbeitsfähigkeit bzw. zum Verluste des Familienhauptes stehende Rente gewährt werden sollte. Nur in einem Falle kann ein Kapital ausbezahlt werden, nämlich dann, wenn der Verunglückte ein Ausländer ist und derselbe das Reichsgebiet verläßt. Die nach dem Unfallversicherungsgesetz in diesen Fällen zu gewährende Rente soll ferner niemals mehr als zwei Drittel des Arbeitsverdienstes des Verunglückten betragen, er soll niemals, was er nach dem Haftpflichtgesetz erreichen konnte, ein nach dem bisher bezogenen Gesamtjahresverdienst bemessene volle Entschädigung erhalten. Dies hat eine doppelte Bedeutung: es soll einmal dadurch verhütet werden, daß die Verunglückung als erstrebenswerthes Ziel erscheint; sodann ist zu berücksichtigen, daß in der Regel die Möglichkeit eines kleinen Nebenverdienstes übrig bleibt und daß die Kosten des Unterhalts beim Ruhen der Arbeit geringer sind. Bei der Entschädigungsfrage ist zu unterscheiden, ob der Arbeiter durch den Unfall bloß verletzt oder ob er getödtet worden ist.

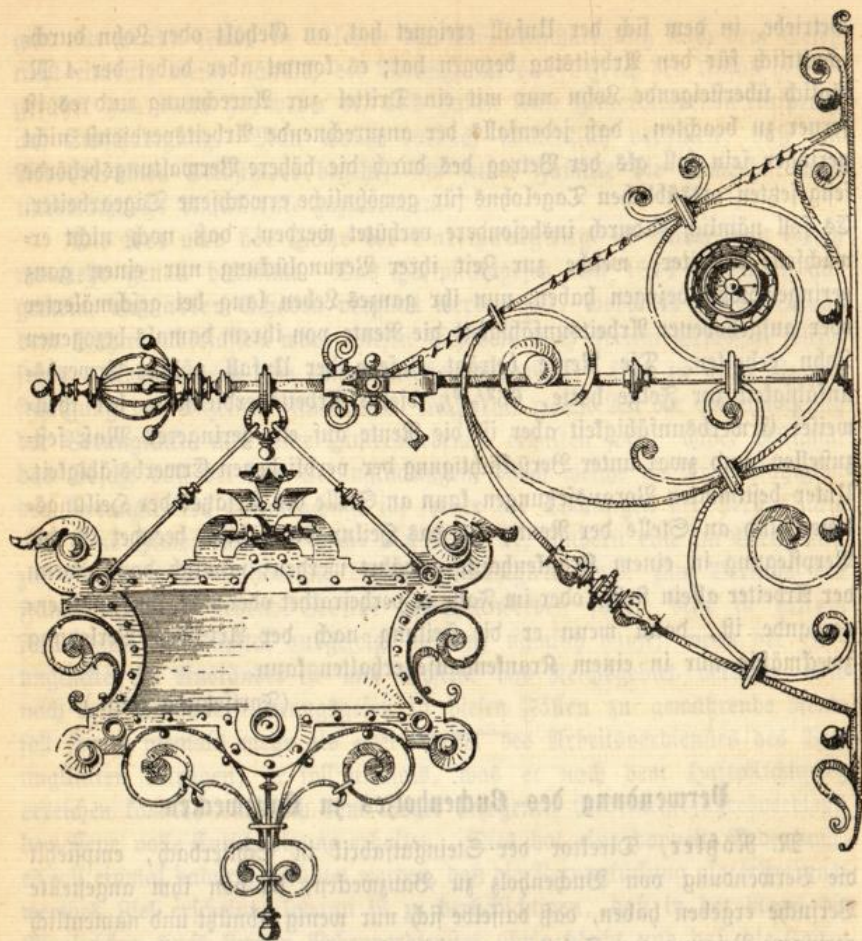
Bei einer Verletzung ist zu gewähren der wirkliche Aufwand für die Heilung, und zwar von dem Beginn der 14. Woche nach Eintritt des Unfalles an gerechnet; für die ersten 13 Wochen ist eine andere Regelung vorgesehen, auf die ich später zurückkomme. Wenn durch den Unfall die Erwerbsfähigkeit des Arbeiters ganz oder theilweise geschmälert wurde, so erhält er von dem gleichen Zeitpunkte, also vom Beginn der 14. Woche nach Eintritt des Unfalles an, eine Rente. Diese ist zu berechnen nach Maßgabe desjenigen Arbeitsverdienstes, den der Verletzte während des letzten Jahres seiner Beschäftigung in demjenigen

Betriebe, in dem sich der Unfall ereignet hat, an Gehalt oder Lohn durchschnittlich für den Arbeitstag bezogen hat; es kommt aber dabei der 4 M. täglich übersteigende Lohn nur mit ein Drittel zur Anrechnung und es ist ferner zu beachten, daß jedenfalls der anzurechnende Arbeitsverdienst nicht geringer sein soll als der Betrag des durch die höhere Verwaltungsbehörde festgesetzten ortsüblichen Tagelohns für gewöhnliche erwachsene Tagearbeiter. Es soll nämlich dadurch insbesondere verhütet werden, daß noch nicht erwachsene Arbeiter, welche zur Zeit ihrer Verunglückung nur einen ganz geringen Lohn bezogen haben, nun ihr ganzes Leben lang bei geschmälerter oder aufgehobener Arbeitsunfähigkeit die Rente von ihrem damals bezogenen Lohn erhalten. Die Rente beträgt, sofern der Unfall völlige Erwerbsunfähigkeit zur Folge hatte, $66\frac{2}{3}\%$ dieses Arbeitsverdienstes; bei theilweiser Erwerbsunfähigkeit aber ist die Rente auf ein geringeres Maß festzustellen, und zwar unter Berücksichtigung der verbliebenen Erwerbsfähigkeit. Unter bestimmten Voraussetzungen kann an Stelle des Ersatzes der Heilungskosten und an Stelle der Rente, bis das Heilungsverfahren beendet ist, die Verpflegung in einem Krankenhause gewährt werden, nämlich dann, wenn der Arbeiter allein steht, oder im Falle er verheirathet oder noch im Familienverbande ist, dann wenn er die Heilung nach der Art der Verletzung zweckmäßig nur in einem Krankenhause erhalten kann.

(Fortsetzung folgt.)

Verwendung des Buchenholzes zu Bauzwecken.

M. Köppler, Direktor der Steingutfabrik in Schlierbach, empfiehlt die Verwendung von Buchenholz zu Bauzwecken, da von ihm angestellte Versuche ergeben haben, daß dasselbe sich nur wenig abnützt und namentlich geringere Neigung zur Splitterung zeigt wie andere Hölzer. Das Buchenholz soll sich deswegen besonders als Bodenbeleg in Haus und Werkstatt eignen. Für Straßen, Hofräume und Stallungen soll Buchen-Stöckelpflaster aus mit Theer imprägnirten, auf Hirnholzschnitt verlegten Klözen sehr empfehlenswerth sein. Wie Köppler mittheilt, konnten in der Steingutfabrik in Schlierbach Buchenriemen nach 17 Jahren Benutzung als Bodenbeleg beim Umlegen der Böden der Arbeitsäle wieder verwendet werden; in den Arbeitsälen der Krupp'schen Werkstätten in Essen kommen seit Jahren nur Buchenriemen als Bodenbeleg zur Verwendung. Näheres siehe „Centralblatt der Bauverwaltung“ 1885, S. 466 ff., wo auch über die Eigenschaften des Buchenholzes sowie über dessen sonstige Verwendbarkeit berichtet wird.



Aushängeschild,

entworfen von Prof. Th. Krauth in Karlsruhe.

Unsere Musterzeichnung.

Vorstehend bringen wir die Abbildung eines schmiedeeisernen Aushängeschildes ($\frac{1}{13}$ der nat. Größe), welches von Prof. Th. Krauth in Karlsruhe entworfen wurde.

Submissionen.

Karlsruhe. 800 kg Kernseife, 9000 kg Schmierseife, 15 000 kg Talg zc. Termin 11. Mai. Bedingungen durch die großh. Hauptverwaltung der Eisenbahn-Magazine.

Freiburg i. B. 8000 qm Asphaltbelege und 3000 m Randsteine aus Granit zur Trottoireinfassung. Termin 17. Mai. Bedingungen zc. einzusehen beim städtischen Wasser- und Straßenbauamt.

Donaueschingen. Pflasterarbeiten in mehreren Orten des Bezirks. Termin 13. Mai. Bedingungen einzusehen bei der großh. Wasser- und Straßenbau-Inspektion.

Eutingen. Herstellung eines Wohngebäudes auf Station Eutingen. Termin 12. Mai. Pläne zc. einzusehen im Bureau des Bahnmeisters in Pforzheim.

Mülhausen i. E. 2770 qm Zinkbedachung. 8587 M. Termin 20. Mai. Bedingungen gegen 40 Pf. durch die Betriebsinspektion.

Mannheimer Portland-Cement-Fabrik in Mannheim

empfehlte ihr seit 1862 bekanntes und bewährtes Fabrikat unter Garantie für unbedingte Zuverlässigkeit, Reinheit und höchste Bindekraft.

Großh. Bad. Staatseisenbahnen.

Die nachbenannten Arbeiten für die Erbauung des Bahnhofs Station Nr. 31 der Hauptbahn unterhalb Friedrichsfeld sollen im Submissionswege vergeben werden; veranschlagt sind:

1. Erd- und Maurerarbeiten	2398 58 M.
2. Steinhauerarbeiten	562.70 "
3. Zimmerarbeiten	1009.06 "
4. Gipsarbeiten	384.05 "
5. Schreinerarbeiten	438.76 "
6. Glaserarbeiten	149 45 "
7. Schlofferarbeiten	398 68 "
8. Blechernerarbeiten	181.86 "
9. Tüncherarbeiten	229.26 "

Summa . . . 5722.40 M.

Die bezüglichlichen Pläne, Kostenüberschlag und Bedingungen liegen auf dem diesseitigen Geschäftszimmer zur Einsicht auf und sind Angebote verschlossen, franko und mit entsprechender Aufschrift versehen längstens bis zu dem auf

Donnerstag den 13. Mai l. J.,

Vormittags 9 Uhr,

anberaumten Termine einzureichen.

Heidelberg, den 1. Mai 1886.

Großh. Bahnbau-Inspektor.

Vergabung von Bauarbeiten.

Für die Erweiterung des Hörsaales sowie den Neubau von Assistentenzimmern im Gebäude der hiesigen Augenklinik wer-

den nachfolgende Arbeiten im Submissionswege in Auford gegeben:

1. Erdarbeit	120.17 M.
2. Maurerarbeit	6191.33 "
3. Cement- u. Asphaltarbeit	995.80 "
4. Steinhauerarbeit	2557.39 "
5. Zimmerarbeit	1635.19 "
6. Schieferbedekerarbeit	401.70 "
7. Verputzarbeit	630.79 "
8. Schreinerarbeit	852.56 "
9. Glaserarbeit	832 — "
10. Schmiede- und Schlofferarbeit	658.50 "
11. Lieferung von Walzeisen	1434.46 "
12. Blechernerarbeit	686.26 "
13. Anstreicherarbeit	338.85 "
14. Pflasterarbeit	243 — "
15. Tapezierarbeit	37.10 "

Pläne, Kostenüberschlag und Baubedingungen liegen bei unterzeichneter Stelle zur Einsicht auf, woselbst die in Prozenten ausgedrückten Angebote auf die einzelnen Arbeitsgattungen unter Beilage von Vermögens-, Leumunds- und Fähigkeitszeugnissen seitens der der unterfertigten Stelle unbekanntem Submittenten spätestens bis

Dienstag den 11. Mai d. J.,

Vormittags 9 Uhr,

portofrei, versiegelt und mit der Aufschrift „Submission“ versehen einzureichen sind.

Freiburg den 28. April 1886.

Großh. Bezirks-Bauinspektion.

Großh. Bad. Staatseisenbahnen.

Die nachbenannten Arbeiten für die Erbauung eines Dienstwohngebäudes auf Station Langenbrücken sollen im Submissionswege vergeben werden; veranschlagt sind:

1. Grab- u. Maurerarbeiten	6 627.65 M.
2. Steinhauerarbeiten . . .	895.31 "
3. Zimmerarbeiten . . .	3 310.20 "
4. Schreinerarbeiten . . .	1 431.67 "
5. Glaserarbeiten . . .	474.57 "
6. Schlosserarbeiten . . .	642.72 "
7. Blechenerarbeiten . . .	381.59 "
8. Sußwaarenlieferung	503 — "
9. Züncherarbeiten . . .	591.08 "
zusammen	14 857.79 M.

Die bezüglichen Pläne, Ueberschlag und Bedingungen liegen auf dem diesseitigen Geschäftszimmer zur Einsicht auf und sind Angebote verschlossen, frei und mit entsprechender Aufschrift versehen längstens bis zu dem auf

Montag den 10. Mai l. J.,

Vormittags 9 Uhr,

anberaumten Termine einzureichen.

Heidelberg, den 28. April 1886.

Großh. Bahnbau-Inspektor.

Bergebung von Bauarbeiten.

Zum Neubau eines Bezirksforsteigebäudes in Waldbürn sollen nachfolgende Arbeiten im Submissionswege in Akford vergeben werden:

	veranschlagt zu
1. Erd- und Maurerarbeit . . .	8700 M.
2. Berpußarbeit	1100 "
3. Cementarbeit	250 "
4. Steinhauerarbeit	2500 "
5. Zimmerarbeit	2600 "
6. Schreinerarbeit	1700 "
7. Glaserarbeit	700 "
8. Schlosserarbeit	1600 "
9. Blechenerarbeit	500 "
10. Schieferdeckerarbeit	700 "
11. Züncherarbeit	500 "
12. Pfästererarbeit	350 "
13. Brunnenmacherarbeit	900 "

Pläne, Voranschläge und Akfordbedingungen können auf dem Baubureau im Amtsgerichtsgebäude zu Tauberbischofsheim eingesehen werden.

Die Angebote sind auf Einzelpreise gestellt längstens bis 15. Mai d. J., Abends 6 Uhr, schriftlich und verschlossen mit entsprechender Aufschrift versehen bei unterzeichneter Stelle portofrei einzureichen.

Wertheim, den 5. Mai 1886.

Großh. Bezirks-Bauinspektion.

Druck und Kommissionsverlag der G. Braun'schen Hofbuchhandlung in Karlsruhe.

Großh. Bad. Staats-Eisenbahnen.

Höherem Auftrag zufolge sollen die Erd-, Maurer-, Steinhauer-, Gypfer-, Zimmer-, Schreiner-, Glaser-, Blechner- und Anstreicherarbeiten zur Herstellung eines Wohngebäudes auf Station Eutingen im Submissionswege in Akford gegeben werden, wobei die erstgenannten vier Arbeiten zusammen einem Uebernehmer übertragen werden sollen.

Pläne, Kostenüberschläge und Bedingungen können auf dem Bureau des Bahnmeisters in Pforzheim eingesehen werden und sind die nach Einzelpreisen zu stellenden Angebote spätestens bis

Mittwoch, den 12. Mai 1886,

Vormittags 9 Uhr,

versiegelt, portofrei und mit entsprechender Aufschrift versehen anher einzureichen.

Karlsruhe, den 27. April 1886.

Der Großh. Bahnbau-Inspektor.

Großh. Bad. Staats-Eisenbahnen.

Höherem Auftrage zufolge sollen die nachbenannten Arbeiten zur Vergrößerung der Güterhalle auf dem Bahnhofe Singen im Submissionswege vergeben werden:

	veranschlagt zu
1. Erd- u. Maurerarbeiten	7 509.10 M.
2. Gypferarbeit	746.02 "
3. Zimmerarbeit	2 833.70 "
4. Schreinerarbeit	693.11 "
5. Glaserarbeit	365.22 "
6. Schlosserarbeit	663.80 "
7. Flächnerarbeit	163.70 "
8. Schieferdeckerarbeit	768.74 "
9. Züncherarbeit	285.13 "
zusammen	14 028.52 M.

Pläne, Kostenvoranschläge und Bedingungen liegen auf meinem Geschäftszimmer, Bahnhofplatz 24, zur Einsicht auf.

Angebote sind verschlossen, portofrei und mit entsprechender Aufschrift versehen längstens bis zu dem auf

Samstag den 15. d. M.,

Nachmittags 3 Uhr,

anberaumten Termin einzureichen.

Konstanz, den 5. Mai 1886.

Großh. Bahnbau-Inspektor.

Sämmtliche angezeigten oder besprochenen Bücher sind bei uns zu haben.

G. Braun'sche Hofbuchhandlung
in Karlsruhe.